

Gemeinde Gränichen

# Abfallreglement der Gemeinde Gränichen

## INHALTSÜBERSICHT


I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... 1

§1 Zweck ..... 1
§2 Geltungsbereich ..... 1
§3 Definition der Siedlungsabfälle ..... 1
§4 Grundsätze ..... 2
§5 Information ..... 2
§6 Vollzug (Zuständigkeiten) ..... 2
§7 Benützungspflicht ..... 3
§8 Ablagerungsverbot ..... 3
§9 Öffentliche Abfallkörbe ..... 3
§10 Verbrennen ..... 3

II HOL-SAMMLUNGEN ..... 4

a) Allgemeine Bestimmungen ..... 4

§11 Organisation ..... 4
§12 Bediente Strassen ..... 4
§13 Sammeldaten Hol-Sammlungen ..... 4
§14 Bereitstellung Allgemein ..... 4

b) Kehricht- und Sperrgutsammlung ..... 5

§15 Umfang ..... 5
§16 Bereitstellungsart ..... 5

c) Grüngutsammlung ..... 6

§17 Umfang ..... 6
§18 Bereitstellungsart ..... 6

III SAMMELSTELLEN ..... 7

a) Kommunale Sammelstellen ..... 7

§19 Angebot ..... 7
§20 Betrieb ..... 7
§21 Sonderabfälle ..... 7

IV FINANZIERUNG ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG ..... 8

§22 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren ..... 8
§23 Gebühren ..... 8
§24 Bemessungsgrundlage Gebühren ..... 8
§25 Abfallrechnung ..... 8

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 9

§26 Rechtsschutz ..... 9
§27 Vollstreckung ..... 9
§28 Strafbestimmungen ..... 9
§29 Inkrafttreten ..... 9

Anhang Gebühren 10

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Gränichen AG erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Gränichen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

### §2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Gränichen zur Verfügung.

### §3 Definition der Siedlungsabfälle

1 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle.

2 Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

3 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

4 Siedlungsabfälle bestehen aus:

a. Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle

b. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt

c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.)

d. Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

## §4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## §5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung (Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen) im offiziellen Dokument der Gemeinde. Die Informationen sind auch auf der Webpage der Gemeinde einsehbar.

2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

## §6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Abteilung Bau Planung Umwelt. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

3 Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

## §7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung des Ökosystems, insbesondere der Gewässer oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

## §8 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## §9 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## §10 Verbrennen

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

# II HOL-SAMMLUNGEN

## a) Allgemeine Bestimmungen

### §11 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat bestimmt dazu die zulässigen Gebindeformen und Bereitstellungsarten.

2 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

3 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

4 Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

### §12 Bediente Strassen

1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Die Sammlung mit dem Sammelfahrzeug kann bei folgenden Situationen verweigert werden:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 14 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

### §13 Sammeldaten Hol-Sammlungen

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen mitgeteilt.

### §14 Bereitstellung Allgemein

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Für Kehricht- und Grüngutcontainer, Astbündel und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Bereitstellungsort bestimmen, an welche die Gebinde von den Haushalten und Betrieben hingebracht werden müssen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 12, Abs. 2).

3 Sind die Gebinde defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

**b) Kehricht- und Sperrgutsammlung**

**§15 Umfang**

Die Kehrichtsammlung umfasst brennbare Abfälle sowie Sperrgut. Von dieser Sammlung ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

**§16 Bereitstellungsart**

1 Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde oder Form zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l nach OKS-Richtlinie) entsprechend frankiert mit den offiziellen Abfallmarken
- Kleinsperrgut lose (max. Dimensionen je Stück: Länge 100 cm/Durchmesser 50 cm, max. 25kg/Stück) entsprechend frankiert mit der offiziellen Abfallmarke
- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel enthalten
- Rollcontainer (800 Liter Inhalt, gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Abfallmarke für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut

2 Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrichtverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können von der Gemeinde Rollcontainer für die Bereitstellung verlangt werden.

4 Für die Bereitstellung von Kehrichtsäcken in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind vorgängig bei der Gemeinde die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) und die Entleerungskonditionen nachzufragen.

### c) Grüngutsammlung

### §17 Umfang

1 Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im offiziellen Dokument der Gemeinde zu entnehmen.

3 Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind unter anderem:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände
- Kunststoffe

### §18 Bereitstellungsart

Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Kunststoffrollcontainer mit den Volumen von mindestens 140 Liter bis maximal 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840)
- Astmaterial gebündelt (max. Dimensionen je Bündel: Länge 120 cm/Durchmesser 50cm, max. 25kg/Stück)

## III SAMMELSTELLEN

### a) Kommunale Sammelstellen

### §19 Angebot

Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas etc.) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im offiziellen Dokument der Gemeinde.

### §20 Betrieb

1 Der Unterhalt der gemeindeeigenen Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und an den jeweiligen Sammelplätzen bekanntgegeben.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle und dem offiziellen Dokument der Gemeinde abzugeben.

### §21 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

3 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

4 Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tier- und Seuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

## IV FINANZIERUNG ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

### §22 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung und Ausrüstung von Rollcontainern, sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

3 Die Verkaufsstellen der Abfallmarken sind im offiziellen Dokument der Gemeinde aufgeführt.

### §23 Gebühren

1 Für die kommunale Abfallbewirtschaftung wird jährlich bei Wohneinheiten und Unternehmen eine Abfallgrundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

2 Wird eine Gewerbetätigkeit in der eigenen Wohneinheit ausgeübt für den bereits eine Abfallgrundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Abfallgrundgebühr erhoben.

3 Die Benützung der Kehricht- & Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und für weitere Entsorgungsdienstleistungen können Gebühren verlangt werden.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

### §24 Bemessungsgrundlage Gebühren

Die Ansätze der verschiedenen Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

### §25 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### §26 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, angefochten werden.

### §27 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### §28 Strafbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### §29 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 12. Juni 1992, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2026.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

| Der Gemeindeammann | Die Gemeindeschreiberin |
|---|---|
| Andreas Fetscher | Andrea Geissmann |

# Anhang Gebühren

Preise inkl. MwSt.

## GEBÜHRENTARIFE

1.1 Kehricht & Sperrgut (Abfallmarken)

| | | |
|---|---|---|
| ▪ 17 Liter | Stück | Fr. 1.30 |
| ▪ 35 Liter | Stück | Fr. 2.50 |
| ▪ 60 Liter | Stück | Fr. 4.20 |
| ▪ 110 Liter | Stück | Fr. 7.80 |
| ▪ Container (800l) | Stück (für eine Leerung) | Fr. 55.00 |
| ▪ Kleinsperrgut bis 25 kg | Stück | Fr. 7.00 |

1.2 Abfallgrundgebühr

| | | |
|---|---|---|
| ▪ Wohneinheit in Mehrfamilienhaus | Jahr | Fr. 25.00 |
| ▪ Wohneinheit in Einfamilienhaus | Jahr | Fr. 35.00 |
| ▪ Gewerbebetriebe | Jahr | Fr. 35.00 |

Diese Tarife treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann — Die Gemeindeschreiberin

Andreas Fetscher — Andrea Geissmann

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Preisüberwachung PUE**
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE; POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Gränichen
Lindenplatz 1
5722 Gränichen

**Per E-Mail an:** gemeinderat@graenichen.ch

Aktenzeichen: PUE-333-668
Ihr Zeichen:
**Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)**

## Stellungnahme zum geplanten Abfallreglement inkl. Gebührentarif

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10.04.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Gränichen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Wir haben die eingereichten Dokumente und die Selbstdeklaration zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Stellungnahme verzichtet.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration – mit der die Gemeinde bestätigt, dass die geplante Gebührenordnung anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft wurde – zu veröffentlichen und uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse

Meyer Frund Agnes 79LINW
13.04.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Gränichen

*Gemeinde*
***Gränichen***
*Aargau*

Lindenplatz 1
5722 Gränichen
Telefon 062 855 88 77
Telefax 062 855 88 36

Sitzung vom 07. April 2026

**95 1.6 Abfallbewirtschaftung**
**Abfallreglement. Eingabe Selbstdeklaration an Preisüberwachung. Bestätigung**

## I. Sachverhalt

Gemäss Protokollauszug Nr. 80 vom 23. März 2026 betreffend Revision des Abfallreglements ist eine Selbstdeklaration, unterzeichnet durch den Gemeinderat per vorliegendem Beschluss, an den eidgenössischen Preisüberwacher einzureichen.

## II. Erwägungen

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen und das Budget direkt eingereicht werden, können allfällige Verzögerungen bei Rückfragen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.

Folgende Dokumente werden zusammen mit der vorliegenden Selbstdeklaration eingereicht:

- Revidiertes Abfallreglement mit Gebührenanhang
- Abfallreglement mit Gebührenanhang bestehend
- Rechnung 2025 Betrieb Abfallwirtschaft
- Budget 2026 Betrieb Abfallwirtschaft

**Beschluss**

Die Gemeinde Gränichen, vertreten durch den Gemeinderat, bestätigt hiermit, dass

1. die Gebührenstruktur dem Verusacherprinzip genügend Rechnung trägt, wobei insbesondere beim Fehlen einer Grüngutgebühr (wenn eine Grüngutabfuhr angeboten wird) und/oder wo mit der Sackgebühr einzig die Verbrennung des Abfalls finanziert wird, die Abfallgrundgebühr nach Haushaltstypen differenziert ist (vgl. 2.4.1);

2. dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird (vgl. 2.4.2);

3. allfällig aktivierte Anlagen periodengerecht, dh. immer über die gesamte Restlebensdauer abgeschrieben werden;

4. die ausgewiesenen nicht gebundenen Reserven sich höchstens auf 20 % des in der Abfallrechnung ausgewiesenen jährlichen Aufwands belaufen bzw. diese im Begriff sind unter diese Marke zu sinken;

5. die Gebühren einzig der Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands dienen (vgl. 2.4.5);

6. die für die Gebührenberechnung eingesetzten Betriebskosten die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre nicht übersteigen;

7. keine generelle Teuerung in die Betriebskosten kalkuliert wird;
8. aktivierte Anlagen gemäss den Abschreibungssätzen HRM2 abgeschrieben werden;
9. die Gebühren nicht über dem 75 % Perzentil liegen;
10. die Gebühren nicht erhöht, und die Grundgebühr gesenkt werden.

**Protokollauszug an**

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern **A-Post Plus** (Beilagen: Revidiertes Abfallreglement mit Gebührenanhang, Abfallreglement mit Gebührenanhang bestehend, Rechnung 2025 Betrieb Abfallwirtschaft, Budget 2026 Betrieb Abfallwirtschaft)
- Bau Planung Umwelt (per E-Mail)
- Finanzen (per E-Mail)
- Kanzlei (per E-Mail)

**GEMEINDERAT GRÄNICHEN**

**Andreas Fetscher**
**Gemeindeammann**

**Andrea Geissmann**
**Gemeindeschreiberin**